

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 20.01.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12,

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Bimmer, Edmund
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschriften der Sitzungen vom 2. und 16.12.2020 wurden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschriften gelten daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

| |
|---|
| TOP 1 Bauvoranfrage Errichtung eines zwei geschossigen Einfamilienhauses Fl.Nr. 320/6 Gemrk. Böttigheim |
|---|

Sachverhalt:

Die Bauherrenschaft, welche das Baugrundstück erworben hat, beabsichtigt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen auf dem Grundstück. Errichtet werden soll ein EG und ein vollausgebautes Obergeschoss. Ein Dachgeschoss soll nicht errichtet werden. Gemäß Bebauungsplan ist im Gebiet lediglich die Errichtung von Gebäuden mit einem Vollgeschoss und ggfs. einem ausgebauten Dachgeschoss zulässig, sofern die festgesetzte GFZ nicht überschritten wird. Optisch wird das gewünschte Gebäude dem bereits im Wertheimer Ring 22 errichteten Gebäude ähneln. Das geplante Wohnhaus wird durch die abweichend gewünschte Bauform zwar dem Bebauungsplan nicht entsprechen, sich aber in die Optik des Gebietes einfügen. Im Gebiet bestehen bereits zweigeschossige Anwesen. Es wird auch unter dem Gesichtspunkt, dass Grundstücke in diesem Bebauungsplanbereich bereits im Jahr 1989 zur Bebauung zur Verfügung gestellt wurden und nunmehr nach über 20 Jahren einer solchen zugeführt werden und dass durch die Umsetzung des Vorhabens eine junge Familie nach Böttigheim ziehen wird, vorgeschlagen, dem Vorhaben unter Abweichung und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Beschluss:

Dem geplanten Bauvorhaben wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

| |
|--|
| TOP 2 Bauvoranfrage Errichtung eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 19388 Gemrk. Neubrunn |
|--|

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.01.2021 wird seitens des Grundstücksinhabers der Wunsch einer Wohnhauserrichtung auf dem Grundstück angezeigt. Das Grundstück wird durch einen landwirtschaftlichen Betrieb als Außenstandort genutzt. Es ist nunmehr geplant, die dortigen Betriebseinrichtungen um ein Wohnhaus zu erweitern. Das Wohnhaus soll eingeschossig mit einer Fläche von rund 120 m² ohne Keller errichtet werden. Das Wohnhaus soll abseits der Wirtschaftsgebäude in der Tiefe des Grundstückes errichtet werden. Der Weg, welcher zum

Grundstück bzw. zum geplanten Wohnhausstandort führt, ist nicht als Erschließungsstraße ausgebaut. Weiterhin ist das Grundstück weder an die Trinkwasserversorgung noch an die Entwässerung angeschlossen.

Für die Entwässerung wird die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang beantragt, um eine Biokläranlage für den dann entstehenden „Aussiedlerhof“ zu errichten. Diesem Antrag könnte grundsätzlich entsprochen werden. Die Anbindung an die Trinkwasserversorgung stellt sich angesichts des Umstandes, dass die Trinkwasserleitung in einer Entfernung rund 300 Meter Luftlinie zum Grundstück endet, schwierig dar. Der zukünftige Bauherr müsste den Anschluss an die bestehende Wasserversorgung selbst herstellen und ggfs. für seine Bedürfnisse entsprechende Druckverhältnisse sorgen.

Grundsätzlich wäre es dem Landwirt erlaubt, bestehenden Wirtschaftseinheiten eine Wohnbebauung folgen zu lassen. Die Begründung zur Anordnung des geplanten Wohnhauses ist nachvollziehbar. Durch die Verfestigung der landwirtschaftlichen Ansiedlung in diesem Bereich werden die bestehenden bauleitplanungsrechtlichen Überlegungen des Marktes Neubrunn nicht tangiert. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich Außenbereich aus. Eine bauliche Entwicklung des Marktes Neubrunn sieht der Flächennutzungsplan des Marktes Neubrunn in diesem Bereich nicht vor.

Dem Vorhaben kann positiv begegnet werden.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn steht dem Bauvorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Die Themen Wasserversorgung, Entwässerung und Erschließung müssen noch abschließend geklärt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

| |
|---|
| TOP 3 Beseitigungsanzeige Abbruch eine Scheune auf Fl.Nr. 2189 Gemrk. Neubrunn |
|---|

Sachverhalt:

Für den bereits in einer der letzten Sitzungen des Jahres 2020 behandelten Bauantrages zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück im Rahmen der Nachverdichtung wird der Abbruch der im zukünftigen Baufeld stehenden Scheune notwendig, Weiterhin wird der Teilabbruch eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes und einer Garage notwendig. Der Abbruch der Anwesen wird gemäß Art. 57 Abs. 5 BayBO seitens der Bauherrenschaft angezeigt.

Beschluss:

Der Abbruch der Gebäude wird zur Kenntnis genommen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

| |
|--|
| TOP 4 Anregungen / Ideen zur Gestaltung des Areals Hauptstraße 26, Neubrunn |
|--|

Sachverhalt:

In der letzten Woche sprach Herr Linus Seidenspinner im Rathaus vor und regte an, das Anwesen Hauptstraße 26 nicht wie geplant, komplett abzureisen, sondern Teile der Fassade (Giebel zur Hauptstraße und teilweise die Seitenwand zur Keilsgasse) zu erhalten. Begründet wird diese Idee mit der Bedeutung dieses Gebäudes in der Vergangenheit und mit der prägenden Ansicht bei der Ortsdurchfahrt. Beim Abriss entstünde eine große Lücke in der Häuserfront an der Hauptstraße, welche nicht besonders schön aussieht.

Bei Erhalt der Giebelwand und teilweise der Seitenwand können trotzdem im Inneren des Anwesens Parkplätze im Bereich der jetzigen Kellerräume entstehen. Ebenso könnte im jetzigen Einfahrts- / Hofbereich Sitzbänke und Blumentröge aufgestellt werden.

Wie die Giebelwand gestützt wird, müsste separat geprüft werden. Bei einer Ortseinsicht mit Herrn Seidenspinner sagte dieser, dass dies aber möglich sei.

Bild 1 im Anhang zeigt die Durchfahrt in Richtung Böttigheim, Bild 3 die Durchfahrt in Richtung Helmstadt. Bild 3 zeigt die Frontansicht von der Hauptstraße.

Der Gemeinderat spricht sich dagegen aus, Teile der Fassade zu erhalten, da der Aufwand und Kosten zu hoch sind und das Gebäude auch nicht erhaltenswert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird das Projekt zunächst stoppen und sich mit dem Thema Fassadenerhaltung nochmals befassen und Informationen zur Statik einholen.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 13

| |
|---|
| TOP 5 Projektmeldungen des Marktes Neubrunn im Rahmen des Regionalbudget 2021 |
|---|

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 16.12.2020 hat sich das Gremium mit der möglichen Projektmeldung im Rahmen der Regionalförderung 2021 befasst.

Es wurde in der Sitzung entschieden, dass für die Projekte Sitzmöbel mit Sonnenschutz für Naturschutzgebiet / Wanderwege Böttigheim und Gestaltung der Freifläche am Südtor inkl. Beleuchtung Kosten ermittelt werden sollen.

Die Kostenermittlung stellt sich für die Projekte wie folgt dar:

Projekt Gestaltung der Freifläche am Südtor inkl. Beleuchtung

| | | |
|--|-------------------------------|----------------|
| Abriss Mauer Einschneiden Abriss Abtransport: | 3 Std Bagger á 88,00 € = | 264,00 € |
| Aushub inkl. Fundamente ca. 20m ² u. Abtransport: | 5 Std Bagger á 88,00 € = | 440,00 € |
| | 3 Std Steyr á 65,00 € = | 195,00 € |
| Schotterplanum herstellen | 3 Std Bagger á 88,00 € = | 264,00 € |
| | 3 Std Steyr á 65,00 € = | 195,00 € |
| Schotter 0/32: | 12t á 8 €/t = | 96,00 € |
| Fundamente betonieren: | 2 Std. Steyr á 65,00 € = | 130,00 € |
| Fundamentbeton: | 0,5 m ³ | 100,00 € |
| Pflaster: | 20 m ² á 45,00 € = | 900,00 € |
| Pflasterfläche angleichen: | 2 Std Steyr á 65,00 € = | 130,00 € |
| Bewährungseisen: | | <u>20,00 €</u> |

| | |
|----------------------|---|
| | 2.734,00 € |
| Sitzgarnitur | 1.930,00 € |
| Kosten Beleuchtung | ??????? |
| Nettokosten = | 4.564,00 € zuzügl. Beleuchtung |

Projekt Sitzmöbel mit Sonnenschutz für Naturschutzgebiet / Wanderwege Böttigheim

| | | |
|--------------------------------------|---------------------------|--------------------|
| Fundamente betonieren | 2 Std Steyr á 65,00 € = | 130,00 € |
| | 2 Std. Bagger á 88,00 € = | 176,00 € |
| Fundamentbeton: | 0,5 m ³ | <u>100,00 €</u> |
| Kosten Fundament pro Sitzmöbel Netto | | 406,00 € |
| Benötigt werden 6 Stück Fundamente = | | 2.436,00 € |
| 6 Gartenbänke | | 3.720,00 € |
| Kosten für 6 Aussichtsbänke = | | <u>6.156,00 €</u> |
| Kosten für 2 Sitzmöbel Kombinationen | | 5.000,00 € |
| Fundamentierungskosten | | <u>1.600,00 €</u> |
| Kosten für 2 Sitzkombinationen | | <u>6.600,00 €</u> |
| Nettokosten = | | 12.756,00 € |

Bei allen Projekten sind die Arbeitseinsatzstunden nicht anrechenbar, bzw. ehrenamtlich einzubringen.

Beschluss:

Es werden für die vorgestellten Projekte entsprechende Anträge gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

| |
|--|
| TOP 6 Änderung der Abstandsflächenregelung im Baurecht zum 01.02.2021 |
|--|

Sachverhalt:

Gemäß Rundschreiben 93/2020 des Gemeindetages ändert sich zum 01.02.2021 die Regelung des Abstandsflächenrechts in der Bauordnung. So verkürzt sich die Abstandsflächentiefe von 1,0 H auf 0,4 H und in Gewerbe- und Industriegebieten von 0,25 H auf 0,2 H, Mindestabstand 3 Meter. Da diese Verkürzung für alle Gebäudeseiten gilt, entfällt die bisherige 16 Meter-Regelung, welche auf zwei Außenseiten begrenzt war. Diese neue Regelung wird zum 01.02.2021 ohne Übergangsfrist eintreten. Die bedeutet zur bisherigen Regelung eine deutliche Nachverdichtung, welche dem Flächenverbrauch entgegenwirken soll.

Möglich wäre nach der neuen Regelung, wie auch bisher, durch eine Satzungsbefugnis, welche im Gesetz niedergelegt ist, eine abweichende Abstandsflächentiefe von bis zu 1,0 H zu verabschieden.

Art. 6 Abstandsflächen, Abstände Neu

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m. **Durch städtebauliche Satzung oder eine Satzung nach Art. 81 kann ein abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen zugelassen oder vorgeschrieben werden.** Für solche Regelungen in Bebauungsplänen gilt § 33 BauGB entsprechend.

Art. 81 Örtliche Bauvorschriften Neu

(1) die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen

Nr. 6 über von Art. 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe,

a) eine Erhöhung auf bis zu 1,0 H, mindestens 3 m, insbesondere, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient.

Diese Satzungsregelung müsste mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung gleichzeitig in Kraft treten und müsste unter Beachtung des neuen Art. 81 der Erhaltung des Ortsbildes bzw. der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dienen.

Aufgrund der bereits gegebenen engen örtlichen Bebauung und der recht klein geschnittenen Grundstücke in den neu ausgewiesenen Baugebieten kommt die neue Regelung der Abstandsflächen dem Bestreben der Nachverdichtung und Belebung in den Ortskernen entgegen. Unter der Beachtung der derzeit noch gültigen Regelung sind Grundstücke im Ortskern oftmals nicht weitergehend bebaubar.

Aufgrund des Umstandes, dass bei der Berechnung der Abstandsflächen nunmehr eine Anrechnung von Dach und Giebelflächen erfolgt und von dieser Berechnung nicht abgewichen werden kann, kann es bei einer satzungsrechtlichen Festlegung der Abstandstiefen, wie sie bisher gegolten haben, durchaus auch zu größeren Abstandstiefen kommen als bisher.

Beschluss:

Es wird keine Satzung nach Art. 81 Nr. 6 BayBO erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

| |
|---|
| TOP 7 Frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 2 BauGB "Mischgebiet Strut" in Werbach |
|---|

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wird der Markt Neubrunn im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Strut“ in Werbach gehört. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren und dient der Innenentwicklung. Im Rahmen der Änderung wird eine Teilfläche aus der Planung genommen. Durch diese Herausnahme erfahren die Baugrenzen im verbleibenden Planungsgebiet eine Änderung. Ausgewiesen wird ein Mischgebiet.

Die Planungsunterlagen sind dieser Vorlage im Ratssystem beigefügt.

Die Planungen beeinträchtigen den Markt Neubrunn nicht.

Beschluss:

Zur Bebauungsplanänderung „Mischgebiet Strut“ in Werbach werden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8 Antrag auf Anbringung eines Wegweisers zum Kindergarten Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.01.2021 beantragt der St. Elisabeth Verein e.V. Neubrunn die Anbringung eines Wegweisers an der Straßenlaterne Ecke Hauptstraße / Tiefenweg. Die Anbringung wird aufgrund des Umstandes, dass der Eingang des Kindergartens leicht zurückgesetzt liegt, beantragt. Da der Kindergarten von vielen Kindern besucht wird, welche entweder neu zugezogen sind bzw. von auswärts gebracht werden, würde der Wegweiser als Hilfestellung dienen, die Einrichtung entsprechend zu finden. Seitens des Vereins wurde eine entsprechende Fotomontage der Anbringung dem Antrag beigefügt.

Die Anbringung wird unter der Herausforderung stehen, dass eine Beschilderung, welche zur Verdeckung, der bereits bestehenden überörtlichen Beschilderung führt, zu vermeiden ist und das Hinweisschild dennoch vom Autofahrer gesehen wird. Die Größenverhältnisse dürften sich etwas anders darstellen, als auf der Fotomontage dargestellt, da die hinweisende Radwegbeschilderung doch deutlich kleiner ist als eine übliche Verkehrsbeschilderung. Nicht zuletzt ist es fraglich, ob Eltern, welche ihr Kind im Kindergarten abgeben und diesen bereits zur Anmeldung aufgesucht haben bzw. sich über diesen vor der Anmeldung bereits kundig gemacht haben, zusätzlich wirklich eine Beschilderung benötigen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde wurde um die Abgabe einer Stellungnahme zur Beschilderung gebeten, da diese direkt an einer Kreisstraße erfolgt und ggfs. der überörtliche Wegweiser beeinträchtigt wird.

Ein Schild an der beantragten Stelle wird seitens des Landratsamtes abgelehnt. Die Thematik wird zunächst mit dem St. Elisabeth Verein besprochen.

TOP 9 Urnengartengrab - Grabplatten und sonstiger Grabschmuck

Sachverhalt:

Die ersten Bestattungen haben in den neu geschaffenen Urnengartengräbern bereits stattgefunden. Im Rahmen der Beratungen davor ergaben sich von Seiten der Bürger Fragen.

Es bestand die Bitte, im Rahmen der Bestattung ein Kreuz auf dem Urnengartengrab aufstellen zu dürfen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Befristung auf 6 Wochen sinnvoll. Während dieser Zeit darf auch Grabschmuck, wie z.B. Kränze und Blumen, aufgebracht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

Der Grabschmuck sowie das Holzkreuz ist nach Ablauf der Frist von den Grabrechtsinhabern zu entfernen.

Die Beschriftung der Grabstätte erfolgt auf einer Platte aus dem Material „Rosa Beta“ in der Größe 25x25 cm.

Die Beschaffung, Beschriftung und Aufbringung der Platte ist von den Grabrechtsinhabern selbst zu finanzieren und zu organisieren.

Die Beschriftung richtet sich nach den gültigen Regelungen der aktuellen Friedhofsatzung.

Weitere Gegenstände wie z.B. Weihwassergefäße, Kerzen, Blumenschmuck dürfen zu keiner Zeit auf/neben/vor die Grabstätte gelegt werden. Sollten Gegenstände dort vorgefunden werden, werden diese von der Friedhofsverwaltung vernichtet.

Die Regelung mit den weiteren Gegenständen entspricht im Übrigen der Regelung der Stadt Würzburg.

Der Gemeinderat befürwortet diese Regelungen.

Beschluss:

Es darf auf den Urnengartengräbern im Rahmen der Bestattung ein Holzkreuz aufgestellt werden. Auch Grabschmuck wie Blumen und Kränze darf aufgebracht werden, solange die bereits vorhandene Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird.

Die Frist zur Aufstellung beträgt 6 Wochen ab dem Tag der Bestattung. Alle Gegenstände sind spätestens am Tag nach Ende der Frist vom Grabrechtsinhaber zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist dürfen keinerlei Gegenstände auf/vor/neben den Gräbern platziert werden.

Als Beschriftung wird eine Platte des Steines „Rosa Beta“ in der Größe 25 x 25cm vorgeschrieben. Die Platte muss flach ohne Aufbau auf den Urnengartengräbern aufgelegt werden. Die Beschaffung, Beschriftung und Verlegung der Platte ist durch den Grabrechtsinhaber zu organisieren. Die Kosten trägt der Grabrechtsinhaber.

Eine Grabmalgenehmigung für die Platte gilt als erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Spendenbericht für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Gemäß der Handlungsempfehlung des Bayer. Staatsministerium des Innern werden die im Zeitraum 2020 eingegangenen Spenden dem Gemeinderat zur Annahme der Spenden vortragen. Dieses Vorgehen ist dem Straftatbestand der Vorteilsnahme (§331 Abs. 1 des Strafgesetzbuches –StGB) geschuldet und dient der Transparenz.

| | | | |
|--------------------------------------|--|----------|------------|
| Spende Kindergarten: | Herr Blatz Wolfgang Hauptstraße 14 97277 Neubrunn | 50,00 € | 24.04.2020 |
| Spende Kindergarten: (Sachspende) | Frau Renate Streitenberger Oberholzstraße 10 97264 Helmstadt | 150,00 € | 02.04.2020 |

Spende Feuerwehr: Herr Werner Bauer 70,00 € 25.11.2020
Keltenstraße 1
97277 Neubrunn

Der Spendenannahme stehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Bedenken entgegen. Es sind keine Anhaltspunkte für einen Verdacht der Beeinflussung durch die Spendenannahme zu erkennen.

Beschluss:

Die Spenden werden wie aufgeführt angenommen. Die Verwaltung wird gebeten, die Spenden dem Spendenzweck entsprechend zuzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 11 Bekanntgaben

TOP 11.1 Verkauf des gebrauchten Tragkraftspritzenanhängers

Eine Anzeige im Mitteilungsblatt für den Verkauf des Tragkraftspritzenanhängers war erfolglos. Aus diesem Grund soll dieser nun frei veräußert werden.

TOP 11.2 Kosten des Ing.-Büros GMP für wasserrechtliche Erlaubnis

In der Sitzung vom 16.12.2020 ist das Ing.-Büro GMP in Würzburg beauftragt worden, die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis für die beiden Brunnen zu erarbeiten. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2.772 € netto.

TOP 11.3 Konjunkturpaket Wasserversorgung

Im Rahmen eines Konjunkturpaketes „Wasserversorgung“ gibt es für die dauerhafte Sicherstellung der Wasserversorgung eine Förderung von 50 %. Es könnte beispielsweise ein Notstromaggregat oder Trinkwasserbehälter beschafft werden.

Ein Notstromaggregat wäre evtl. sinnvoll, jedoch sollen zunächst die Kosten hierfür ermittelt werden.

TOP 12 Anfragen

TOP 12.1 Busverbindung nach Tauberbischofsheim

Zweiter Bürgermeister Peter Klingler fragt nach dem Sachstand zur Busverbindung nach Tauberbischofsheim. Aufgrund der Pandemie konnte noch keine Besprechung hierzu stattfinden.

TOP 12.2 Bushaltestellen in Böttigheim

Gemeinderat Benedict Fleischmann fragt, ob es etwas Neues zum Thema Bushaltestellen in Böttigheim gibt.

Es gibt zwei offiziell ausgewiesene Bushaltestellen, die angefahren werden müssen.

TOP 12.3 Unerlaubtes Parken am Sportplatz in Neubrunn

Gemeinderat Alfred Hellmann weist auf die unerlaubt parkenden Fahrzeuge am Sportplatz hin.

Diese Situation ist bekannt und an die Polizei weiter gegeben.

TOP 12.4 Bürgerapp für Neubrunn

Gemeinderat Manuel Barth fragt nach dem Sachstand einer Bürger App für Neubrunn. Es haben noch nicht alle teilnehmenden Gemeinden die Beauftragung beschlossen. Erst dann kann eine gemeinsame Beauftragung erfolgen.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin